



Amtliches Mitteilungsblatt
der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)



- Amtsblatt -

6. JAHRGANG

STOLBERG, DEN 21. Juli 2015

NR. 9

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung

Nachstehend aufgeführter Verwaltungsakt wird gemäß § 1 und § 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.d. geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt:

Zustellung einer Mahnung der Stadtkasse Stolberg durch öffentliche Bekanntmachung

Die Stadtkasse Stolberg, Rathausstr. 11-13, 52222 Stolberg hat für Herrn Norbert Wilden, zuletzt wohnhaft in 52224 Stolberg, Gressenicher Str. 95 am 08.06.15 eine Mahnung über rückständige Grundbesitzabgaben unter dem Kassenzeichen 10000195770 erlassen.

Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt. Die Mahnung wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Mahnung liegt bei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg offen und kann dort vom Empfänger während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Mahnung gilt zwei Wochen nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) als zugestellt. Die so gemahnten Forderungen werden damit vollstreckbar.

Stolberg (Rhld.), den 10.06.2015

Dr. Tim Grüttemeier
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

4. Änderungssatzung vom 12.06.2015

der Satzung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege – Kinderfördersatzung - (Kfs) vom 28.05.2008 in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.07.2013

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666SGV. NRW S. 2023) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW S. 878) i.V. mit §§ 23, 24, 90 SGB VIII des Achten Sozialgesetzbuch, neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022). zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 Gesetz vom 21.01.2015 (BGBl. I S. 10), sowie der §§ 4, 17 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz) vom 30.10.2007(GV NRW S. 462) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2014 (GV NRW S. 893) hat der Rat der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) am 19.05.2015 nachfolgende 4. Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

Änderung der Kinderfördersatzung (Kfs)

Die Satzung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege – Kinderfördersatzung (Kfs) vom 28.05.2008 in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.07.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Alt: Die Satzung gilt für Kinder, die in Nordrhein-Westfalen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und die ein Betreuungsangebot im Bereich des Jugendamtes Stolberg (Rhld.) als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamtsbereich) in Anspruch nehmen.

Neu: Die Satzung gilt für Kinder, die in Nordrhein-Westfalen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege ist zudem Voraussetzung, dass das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Stolberg hat.

2. § 2 Abs 2 wird wie folgt geändert:

Alt: Die Förderung in Kindertagespflege setzt voraus, dass die Tagespflegeperson und das Kind seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Jugendamtsbereich haben.

Neu: Die Förderung in Kindertagespflege setzt voraus, dass die Tagespflegeperson in der Regel ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Stolberg hat.

3. § 2 Abs. 3 wird wie folgt um einen weiteren Satz ergänzt:

Neu: Der örtliche Geltungsbereich kann durch interkommunale Vereinbarungen modifiziert werden.

4. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Alt: Die Vermittlung geeigneter Tagespflegepersonen im Sinne von § 17 KiBiz erfolgt unter Beachtung des örtlichen Geltungsbereiches (§ 2) durch das Jugendamt oder durch den mit der Aufgabewahrnehmung betrauten freien Träger der Jugendhilfe.

Neu: Die Vermittlung geeigneter Tagespflegepersonen im Sinne von § 17 KiBiz erfolgt unter Beachtung des örtlichen Geltungsbereiches (§ 2) durch das Jugendamt.

5. § 8 Abs. 1 Punkt 5 entfällt.

6. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Alt: Durch die Pauschalierung ist der gesamte Betreuungsbedarf des Kindes leistungsrechtlich abgedeckt. Zeitweise auftretende Über-/Unterschreitungen des Stundenbudgets beeinflussen die Höhe der laufenden Geldleistung nicht.

Neu: Durch die Pauschalierung ist der gesamte Betreuungsbedarf des Kindes leistungsrechtlich abgedeckt. Über-/Unterschreitungen des Stundenbudgets bis zu 10 Stunden pro Monat beeinflussen die Höhe der laufenden Geldleistungen nicht.

7. § 9 Abs. 5 wird wie folgt neu aufgenommen:

Der pauschalierte Betrag zur Erstattung der Kosten für den Sachaufwand nach Abs. 1 beträgt einheitlich für alle Tagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde: 1,80 €

8. § 17 Abs. 1 wird wie folgt um einen weiteren Satz ergänzt:

Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurück gestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise 2 Jahre.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2015 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den 12.06.2015

Dr. Tim Grüttemeier
Bürgermeister

5. Änderungssatzung vom 06.07.2015

der Satzung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege - Kinderfördersatzung - (Kfs) vom 28.05.2008 in der Fassung der Änderungssatzung vom 12.06.2015

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666SGV. NRW S. 2023) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW S. 878) i.V. mit §§ 23, 24, 90 SGB VIII des Achten Sozialgesetzbuch, neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 Gesetz vom 21.01.2015 (BGBl. I S. 10), sowie der §§ 4, 17 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2014 (GV NRW S. 893) hat der Rat der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) am 23.06.2015 nachfolgende 5. Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

Änderung der Kinderfördersatzung (Kfs)

Die Satzung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege - Kinderfördersatzung (Kfs) vom 28.05.2008 in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.07.2013 bzw. vom 12.06.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Höhe der Geldleistung gem. § 23 SGB VIII (Sachaufwand und Förderleistung)

wird wie folgt geändert:

Alt:

	Wochenstunden	Leistungssatz monatlich
1	über 10 und bis 15 Std.*	240 €
2	über 15 und bis 20 Std.	320 €
3	über 20 und bis 25 Std.	400 €
4	über 25 und bis 30 Std.	480 €
5	über 30 und bis 35 Std.	560 €
6	über 35 und bis 40 Std.	640 €
7	über 40 Std.	720 €

* nur für kombinierte Betreuung in Kindertageseinrichtung und in Kindertagespflege (§ 4 Abs. 2)

Neu:

Die Höhe der Geldleistung für Sachaufwand und Förderleistung ergibt sich aus der in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Tabelle. Die Geldleistung unterliegt einer jährlichen Anpassung jeweils zum 01.01. in Höhe von 1,5 %, erstmals zum 01.01.2016.

2. Die Anlage zur Satzung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und der Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege - Kinderfördersatzung - (Kfs)

wird wie folgt geändert:

ALT:

Elternbeitragstabelle 01.08.2008

Jahreseinkommen	Stundenbudget		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 16.000,00 €	- €	- €	- €
bis 25.000,00 €	26,00 €	28,00 €	50,00 €
bis 37.000,00 €	43,00 €	47,00 €	82,00 €
bis 49.000,00 €	71,00 €	78,00 €	135,00 €
bis 62.000,00 €	111,00 €	123,00 €	208,00 €
bis 73.000,00 €	146,00 €	162,00 €	275,00 €
über 73.000,00 €	189,00 €	210,00 €	352,00 €

NEU

Elternbeitragstabelle 01.08.2008

Jahreseinkommen	Stundenbudget		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 16.000,00 €	- €	- €	- €
bis 25.000,00 €	26,00 €	28,00 €	50,00 €
bis 37.000,00 €	43,00 €	47,00 €	82,00 €
bis 49.000,00 €	71,00 €	78,00 €	135,00 €
bis 62.000,00 €	111,00 €	123,00 €	208,00 €
bis 73.000,00 €	146,00 €	162,00 €	275,00 €
über 73.000,00 €	189,00 €	210,00 €	352,00 €

Tabelle für die Geldleistungen in der gesetzlichen Kindertagespflege ab 01.08.2015

	Wochenstunden	monatlich
1	über 10 und bis 15 Std.*	284 €
2	über 15 und bis 20 Std.	378 €
3	über 20 und bis 25 Std.	473 €
4	über 25 und bis 30 Std.	568 €
5	über 30 und bis 35 Std.	662 €

	Wochenstunden	monatlich
6	über 35 und bis 40 Std.	757 €
7	über 40 Std.	852 €

*(nur bei kombinierter Betreuung Kita und Tagespflege)

Jährliche Anpassung von 1,5 %, erstmals zum 01.01.2016.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- d) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- e) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist,
- f) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- g) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den 06.07.2015

Dr. Tim Grüttemeier
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung vom 06.07.2015 über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Neustraße“ im Stolberger Stadtteil Breinig.

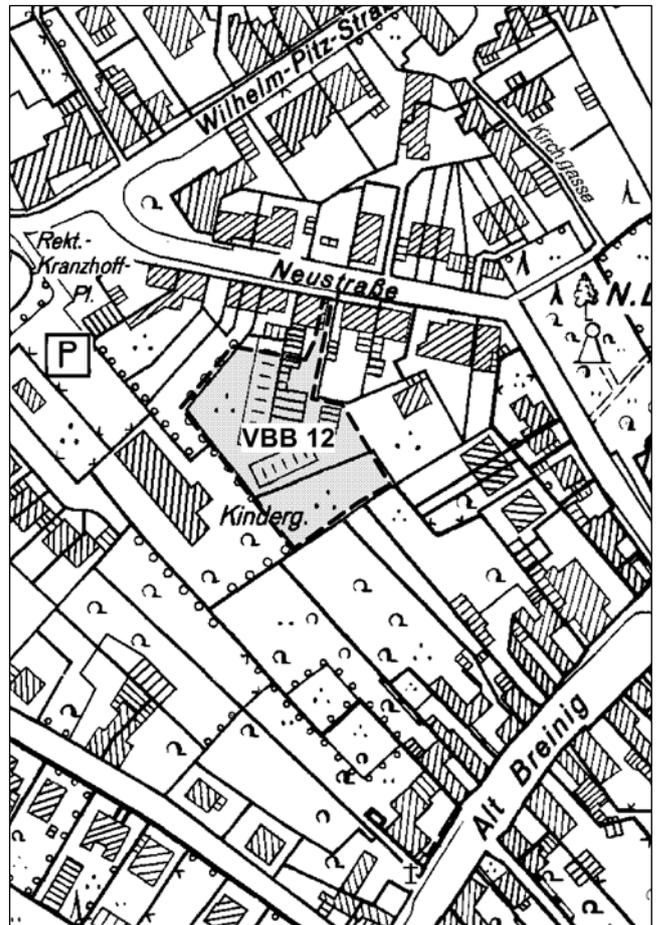
Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 23.06.2015, neben der Annahme des geänderten Planentwurfes sowie der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB, mit 33 Ja-Stimmen (BM, CDU, SPD, RM Kunkel) und 6 Nein-Stimmen (Grüne, LINKE, FDP) folgenden Beschluss gefasst:

„der Rat beschließt: die Verwaltung mit der Durchführung der öffentlichen Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Neustraße“ gem. § 3 (2) BauGB zu beauftragen.“

Die Bekanntmachung des Beschlusses wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das wesentliche Ziel dieser Planung ist die Realisierung einer Wohnanlage mit insgesamt 23 Wohneinheiten, verteilt auf 3 Vollgeschosse sowie einem zusätzlichen Staffelgeschoss. Die Gesamtwohnfläche beträgt insgesamt ca. 2.100 qm. Es sind insgesamt 38 Stellplätze für dieses Vorhaben vorgesehen. Erschlossen wird das Plangelände über eine neue Privatstraße von der Neustraße her.

Die genaue Lage und die Umgrenzung des Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gehen aus dem beigefügten Kartenausschnitt hervor.



© Katasteramt der Städteregion Aachen / 749 / 2003

Die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Es gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2) und (3) Satz 1 BauGB. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB, die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB, die Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 (4) BauGB wird verzichtet. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung entfällt.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass dem Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Hindernisse im Sinne des § 44 BNatSchG 2010 (Schädigungs- und Störungsgebote) entgegenstehen. Die geprüften geschützten Arten sind von der Planung nicht betroffen.

Die Entwürfe des Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Neustraße“ inkl. den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung liegen in der Zeit

vom 29.07.2015 bis einschließlich 11.09.2015

zu jedermanns Einsicht in den Informationskästen der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt im Foyer des Rathauses von

Montag bis Mittwoch	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

öffentlich aus. Die Vorprüfung der Artenschutzbelange (Stufe 1) kann in der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, 5. Etage, Zimmer 510, eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 VWGO ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die o.g. Planung sowie die Bekanntmachung können zusätzlich auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg unter **www.stolberg.de/Bekanntmachungen** eingesehen werden.

Stolberg (Rhld.), den 06.07.2015

Dr. Tim Grüttemeier
Der Bürgermeister



Herausgeber: Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0. Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.); Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice. Bezugsmöglichkeiten: Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei bei der Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice während der Dienststunden abgeholt werden. Das Amtsblatt steht darüber hinaus im Internet auf der Seite www.stolberg.de zum kostenlosen Download bereit. Layout und Druck: Druckerei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg.